

# Aspekte der Sprachbeschreibung

Akten des 29. Linguistischen Kolloquiums,  
Aarhus 1994

Herausgegeben von  
Per Bærentzen

*Sonderdruck*

Heinrich Weber

**Sind Sprechakte wirklich regelgeleitet?**

Heinrich Weber

**Sind Sprechakte wirklich regelgeleitet?**

## 1. Einführung

Vor einiger Zeit hat eine studentische Fachschaft die Worte *Schneller zuhören!* plakatiert, um gegen ministerielle Pläne zur Studienzeitverkürzung zu protestieren. Sie vollzog damit einen Sprechakt im Sinne Searles. Es ist aber zu fragen, ob dieser Sprechakt seiner Definition des Sprechens genügt, "in Übereinstimmung mit Regeln Akte zu vollziehen" (Searle 1971:38). Aufgrund der Form (Infinitivsatz, Intonation) wäre der Sprechakt am ehesten als Aufforderung zu interpretieren. Searles Regeln legen für die Aufforderung u. a. fest, daß die Proposition eine zukünftige Handlung des Hörers ausdrückt, daß der Hörer in der Lage ist, die Handlung durchzuführen und daß der Sprecher die Handlung des Hörers will (Searle 1971:100). Nichts von alledem trifft hier zu. Die Proposition bezeichnet eine unmögliche Handlung, weil das Tempo des Zuhörens nicht vom Hörer bestimmt wird. Der Auffordernde kann darum die Handlung nicht wollen noch der Aufgeforderte sie durchführen. Der Sprechakt *Schneller zuhören!* ist zwar als Aufforderung unsinnig. Faßt man ihn aber aufgrund des Kooperationsprinzips als indirekten Sprechakt des Protests auf, so hat man vom Teil aufs Ganze zu schließen und nicht nur das schnellere Zuhören, sondern die ganze Studienzeitverkürzung für verfehlt zu halten. Die Illokution "Protest" wird nicht konventionell bzw. regelhaft erzeugt und verstanden. Sie ist vielmehr vom Hörer aus der Bedeutung der Äußerung selbst und der besonderen Kommunikationssituation zu erschließen.

Sprechakte, die nicht unmittelbar verständlich sind, sondern ein Nachdenken des Hörers erfordern, gelten als geistreich, witzig, poetisch, originell usw. Sie zeigen, daß Sprechen mehr ist als "in Übereinstimmung mit Regeln Akte zu vollziehen". Searles Bestimmung des Sprechens als "regelgeleitetes Verhalten" ist im Umkreis des Behaviorismus, der sprachanalytischen Philosophie und der generativen Sprachtheorie Chomskys zu sehen. Wie Chomsky trägt Searle zur Überwindung des Behaviorismus bei, indem er Sprechen aus Regeln und nicht aus eingeübten Reiz-Reaktions-Schemata erklärt. Obwohl sich in der Theorie der indirekten Sprechakte Ansätze finden, geht die Überwindung des Behaviorismus nicht weit genug, weil sie keine Erklärung für die Kreativität des Sprechens bietet.

Im folgenden will ich fragen, wie eine Sprechaktheorie aussehen könnte, die Sprechen nicht bloß als "regelgeleitetes" oder - wie man Searles "rule-governed" vielleicht besser übersetzt - "regelgesteuertes" Verhalten" auffaßt (Searle 1971:38), sondern berücksichtigt, daß es auch freies und kreatives Sprechen gibt. Zu diesem Zweck ziehe ich zwei Ansätze heran, nämlich (1) die Sprachtheorie Humboldts und (2) die juristische Begrifflichkeit, mit der individuelle und konkrete menschliche Handlungen mit den abstrakten gesetzlichen Regelungen in Beziehung gesetzt werden. Damit soll gezeigt werden, wie zwischen sozialen Regelsystemen mit Geltungsanspruch und individueller Freiheit vermittelt werden kann.



Max Niemeyer Verlag  
Tübingen 1995

## 2. Humboldt: Sprechen als Tätigkeit, die Sprache schafft

Hinter der Sprachauffassung W. von Humboldts steht eine Anthropologie, die im Menschen ein freies Wesen sieht, dessen Zweck Selbstverwirklichung ist, d.h. die Bildung der in ihm angelegten Möglichkeiten. Auch die Sprache ist für Humboldt nicht von Gott gegeben oder wie man heute sagen würde - genetisch determiniert, sondern von den Menschen als Teil ihrer Kultur, als Verwirklichung ihrer Möglichkeiten, geschaffen. Die menschliche Sprache ist primär schöpferische Tätigkeit des Geistes:

Die Sprache [...] ist kein Werk (Ergon), sondern eine Thätigkeit (Energeia). [...] Sie ist nemlich die sich ewig wiederholende Arbeit des Geistes, den articulirten Laut zum Ausdruck des Gedankens fähig zu machen (Humboldt 1963:418)

Coseriu hat gezeigt, daß der aristotelische Begriff *energeia* nicht nur in der angeführten Opposition zu *ergon*, sondern auch in Opposition zu *dynamis* zu sehen ist. Die *dynamis* ist die produktive Tätigkeit, die auf einer durch Lehre und Erfahrung erworbenen Technik beruht; sie ist, könnte man in unserem Zusammenhang sagen, regelgesteuertes Verhalten. Humboldts *energeia* wird dagegen von Coseriu (1988:5) charakterisiert als "eine solche Tätigkeit [...], die wie im Falle der Kunst und der Philosophie nicht nur Erlerntes anwendet, sondern auch tatsächlich Neues schafft". Durch die kreative Sprechfähigkeit, die *energeia*, entwickelt und individualisiert sich die Sprache historisch in den Einzelsprachen und in den Sprachen der Individuen:

Aus dem Sprechen aber erzeugt sich die Sprache, ein Vorrath von Wörtern und System von Regeln [...] - Eine Nation hat freilich im Ganzen dieselbe Sprache, allein schon nicht alle ihre Mitglieder ganz dieselbe, und geht man noch weiter in das Feinste über, so besitzt jeder Mensch seine eigene. [...] Alles Verstehen ist daher immer zugleich ein Nicht-Verstehen [...] (Humboldt: 1977:33 und 42)

Die kreative Sprechfähigkeit, die die Differenzierung der Sprachen bis hin zur Individualsprache fördert, bietet eine Erklärung für originellen Sprachgebrauch. Auf der anderen Seite wird aber auch von Humboldt betont, daß die Sprache als Zeichen- und Regelsystem dem Individuum von außen gegenübertritt. Man muß also mit beidem rechnen, sowohl mit der Geltung von Regeln als auch mit freiem Sprechen, das die Regeln mehr oder weniger ignoriert. Für den Hörer wird das Verstehen dabei um so mehr zum Nicht-Verstehen, je mehr sich der Sprecher von den geltenden Regeln entfernt.

Die Sprechakttypen und ihre Regeln sind primär und eher vage gegeben in den Bedeutungen der sprechakthebezeichnenden Wörter der Einzelsprachen und werden von den Sprechern intuitiv erfaßt und angewandt. Bewußt gemacht und reflektiert werden sie in den Beschreibungen und Taxonomien Seales und anderer Sprechakttheoretiker. Das freie Sprechen zeigt sich in den unendlich vielen und unendlich verschiedenen Sprechakten, mit denen die Sprecher ihre Intentionen den Hörern zu übermitteln suchen.

Wenn individuelle Sprechakte mehr sind als bloße Realisierungen von Sprechakttypen oder Anwendungen von Sprechakregeln, so stellt sich die Frage, wie methodisch zwischen freien individuellen Sprechakten einerseits und konventionellen Sprechakttypen andererseits zu verfahren ist. Die Rechtswissenschaft liefert darauf eine Antwort, die diskutiert zu werden verdient.

## 3. Die Subsumtion einer Tat unter einen Tatbestand

Die Rechtswissenschaft hat es wie die Sprechakttheorie mit menschlichen Handlungen zu tun, darunter auch vielen Sprechakten, z.B. Angeboten und Annahmeerklärungen im Zivilrecht oder üblicher Nachrede, Verteufelung und Volksverhetzung im Strafrecht. Ihre Begriffe und Methoden sind zwar anders und spezieller als die der Linguisten, dafür aber weiter entwickelt, verantwortlicher und praxisrelevanter. Während linguistische Analysen folgenlos bleiben, können vom Ergebnis juristischer Würdigungen Eigentum oder Freiheit abhängen. Soweit ich sehe, betrachtet die Rechtswissenschaft den Menschen als eine autonome Person mit freiem Willen, der beliebige Handlungen vornimmt. Im bürgerlichen Recht gilt der Grundsatz der "Privatautonomie", der "den einzelnen Rechtssubjekten die Möglichkeit einräumt", ihre Rechtsbeziehungen untereinander eigenverantwortlich zu gestalten" (Klunzinger 1993:55). Das Strafrecht rechnet u.a. mit vorsätzlichem, d.h. bewußtem und gewolltem aktivem Tun (vgl. Dreher/Tröndle 1986:61). Die Idee, das menschliche Handeln sei regelsteuert, ist den Juristen fremd. Dem "wirklichen menschlichen Verhalten", dem "konkreten Lebenssachverhalt" steht das Recht gegenüber, das bestimmte Handlungsformen definiert und daran bestimmte Rechtsfolgen knüpft. In einem gängigen Kommentar des Strafgesetzbuches ist zu lesen:

Die Handlung ist das wirkliche menschliche Verhalten. Der Tatbestand ist ein Denkschema, nämlich die Beschreibung menschlicher Handlungen in abstrakten Begriffen. Die konkrete Handlung ist tatbestandsmäßig, wenn sie dieser abstrakten Beschreibung entspricht. Mit dieser Entsprechung wird die Handlung zum Tat, der Handelde zum Täter (Dreher/Tröndle 1986:60)

Eine solche Beschreibung eines Handlungstyps ist der Diebstahlsparagraf (§ 242 I StGB), der mit Strafe den bedroht, der "eine fremde, bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen". Die Rechtswissenschaft vermittelt zwischen den wirklichen Handlungen und ihren abstrakten und generellen Denkschemata durch Verwendung der "Subsumtionstechnik":

Der gesetzliche Tatbestand ist die abstrakte Beschreibung strafrechtlich wesentlicher Handlungsweisen. [...] [Er hat] die Funktion, konkretes Handeln strafrechtlich einzuordnen. Das Handeln wird mit der abstrakten Beschreibung des Tatbestandes in einem Subsumtionsprozeß verglichen, und es wird festgestellt, ob es einem Tatbestand entspricht und welchem (Dreher/Tröndle 1986:62).

Die Subsumtion als zentrale Aufgabe der Rechtsanwendung wird dadurch erleichtert, daß ein komplexer Tatbestand in Gesetzen und Gesetzeskommentaren in Tatbestandsmerkmale zerlegt wird. Während die naiven Sprecher z.B. eine konkrete Handlung ganzheitlich und intuitiv als *stehlen* oder *Diebstahl* bezeichnen, kann das Gericht anhand von Tatbestandsmerkmalen wie "Sache", "beweglich", "fremd", "Gewahrsam eines anderen", "Ansiichnahme", "rechtswidrig", "Zueignung" und "Vorsatz" Punkt für Punkt prüfen, ob die Handlung unter den Tatbestand fällt. So ist z.B. illegales Kopieren von Computer-Software kein Diebstahl, weil diese keine "Sache" ist (Dreher/Tröndle 1986:1184), und die "Mitnahme der Anstaltskleidung durch einen flüchtigen Gefangenen" (1986, 1198) ist es nicht, weil die Absicht fehlt, die Kleidung sich anzueignen. Wir haben bei der Rechtsanwendung also zwei Ebenen: (1) die Ebene der wirklichen Handlungen und der konkreten Lebenssachverhalte, über deren mögliche Vielfalt

nichts gesagt wird, und (2) die Ebene der Gesetzesparagrafen u.a. Rechtsnormen, d.h. die Ebene der abstrakten und generellen Begriffe bzw. Denkschemata. Zwischen beiden Ebenen vermittelt die Technik der Subsumtion.

#### 4. Übertragung auf die Sprechakttheorie

Die Subsumtionstechnik ist auch der Linguistik nicht ganz fremd. In der Phonologie entspricht z.B. der konkreten Handlung das Phon, d.h. der geäußerte Laut, dem Tatbestand das Phonem und dem Tatbestandsmerkmal das phonologische Merkmal. Bei der phonologischen Interpretation von Lauten findet eine Subsumtion insofern statt, als bestimmte Laute als Allomorphe einem Phonem zugeordnet werden. Überträgt man diese Technik auf die Sprechakttheorie, so ist sie folgendermaßen auszugestalten:

1. Wie die menschlichen Handlungen insgesamt so sind auch die menschlichen Sprechhandlungen in ihrer Individualität unendlich variabel. Kein Sprechakt gleicht letztlich dem anderen ganz.
2. Den juristischen Denkschemata der Gesetze entsprechen die Beschreibungen und Klassifikationen von Sprechakten. Bis vor kurzem waren die Sprechakte aber nur in den sprachaktsbezeichnenden Wörtern der Einzelsprachen gegeben; ihr Status entsprach dem eines weitgehend unkodifizierten Gewohnheitsrechts. Die analytische Erfassung der Sprechakte, die der Zerlegung von Tatbeständen in Tatbestandsmerkmale entspricht, ist die wesentliche Neuerung der Sprechakttheorie. Sie findet sich in den Regeln Searles für bestimmte Sprechakte (Searle 1971), in den Kriterien seiner Sprechaktaxonomie (Searle 1982) oder in Arbeiten zur Subklassifikation der großen Searleschen Klassen (vgl. Kohl/Kranz 1992). Die Linguistik ist aber noch weit von einem "Sprechakteszsbuch" entfernt, d.h. von einer "Kodifizierung" aller sozial relevanten Sprechakte.
3. Die Subsumtion individueller konkreter Sprechakte unter abstrakte Sprechakttypen ist auch dann nicht einfach, wenn diese Typen kodifiziert sind. Denn bei jedem konkreten Sprechakt muß anhand der illokutionären Indikatoren, der Umstände der Situation und des außersprachlichen Wissens der Beteiligten erschlossen werden, welche Illokution intendiert war. Mit anderen Worten: Die Subsumtion von Sprechakten entspricht in methodischer Hinsicht der Beweisaufnahme vor Gericht. Die Rechtswissenschaft hat für diese Aufgaben eine ausgefeilte Kasuistik entwickelt, für die es in der Sprechakttheorie noch keine Entsprechung gibt.
4. Die Subsumtion unter einen allgemeinen Typ ist zu ergänzen durch die Angabe der besonderen Umstände des Einzelfalles. Im Strafrecht geht es um die "erschwerenden" und "mildernenden" Umstände bei der Strafzumessung, in der Sprechakttheorie ginge es um so etwas wie das "Wie" des Vollzugs, d.h. den "Stil" des Sprechakts.

#### Literatur

- Coseriu, Eugenio (1988): "Humboldt und die moderne Sprachwissenschaft". - In: J. Albrecht: *Energieia und Ergon* I: Schriften von E. Coseriu 1965/87 (Tübingen: Narr) 3-11.
- Dreher, Eduard; Tröndle, Herbert (1986): *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. - 43. A., München: Beck.
- Humboldt, Wilhelm von (1826/1977): "Naur der Sprache überhaupt". - In: H.H. Christmann (Hg.): *Sprachwissenschaft des 19. Jahrhunderts* (Darmstadt: Wiss.Buchges.) 19-46.
- (1963): *Schriften zur Sprachphilosophie*. - Darmstadt: Wiss. Buchges. (= Werke, Bd. 3).
- Klunzinger, Eugen (1993): *Einführung in das bürgerliche Recht*. - 5. A., München: Vahlen.
- Kohl, Matthias; Kranz, Bettina (1992): "Unterraster globaler Typen illokutionärer Akte". - In: König, Wiegert (Hg.): *Sprechakttheorie* (Münster: LIT) 1-44.
- Searle, John R. (1971): *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*. - Frankfurt: Suhrkamp.
- (1982): *Ausdruck und Bedeutung*. - Frankfurt: Suhrkamp.